

Frau Brigitte Baumann  
Abteilung Recht /  
Herr Uwe Mehrwald  
Abt. Externe Prüfung  
Eidg. Steuerverwaltung ESTV  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

RR/FM

312

Bern, 18. Mai 2010

## **Vernehmlassung MWSt-Branchen-Info 18, Rechtsanwälte und Notare**

Sehr geehrte Frau Baumann  
Sehr geehrter Herr Mehrwald

Gerne nehmen wir zum Vorentwurf Branchen-Info 18 Stellung und bedanken uns herzlich für diese Möglichkeit. Wir haben versucht, Hinweise darauf zu geben, was uns Rechtsanwälte vor allem interessiert und worauf wir aus der Branchen-Info eine klare Antwort erwarten.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Wir gratulieren und unterstützen die neue kurze Form der Branchen-Info, welche nur branchentypische Anwendung beschreibt und nicht Gesetz und allgemeine Infos wiederholt. Wenn wir uns erlauben, gewisse Ergänzungen anzubringen, so soll dies den Grundsatz der Kürze nicht in Frage stellen und wir erlauben uns sogar, zwei Kürzungen vorzuschlagen.

Heikel sind für uns die Verweise auf MWSt-Infos, die noch nicht publiziert wurden. Da müssen wir uns eine erneute Stellungnahme vorbehalten.

### **Einleitende Bemerkungen, Rückwirkende Inkraftsetzung**

Die Gesetzesänderung treten mit dem Inkrafttreten des MWStG vom 12. Juni 2009, d.h. auf den 1.1.2010 in Kraft. Soweit die Branchen-Info aber Praxisänderungen beinhaltet, die sich nicht auf die Gesetzesänderung stützen, gehen wir davon aus, dass sie den Anforderungen für Praxisänderungen unterliegen. Sie haben danach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu genügen. Wir plädieren deshalb dafür, solche Praxisänderungen auf einen Zeitpunkt nach der Publikation der Branchen-Info in Kraft treten zu lassen und die Praxis gemäss der Branchenbroschüre bis dahin zu akzeptieren.

#### **1. Steuerobjekt**

Abs. 1 Sätze 2 und 3 streichen. Zu wenige anwaltsspezifisch.

## 1. Abs. 2 Vorträge und Schulungen

Anwälte geben gelegentlich Schule oder halten Vorträge. Dies könnte thematisiert und dafür die allgemeinen Bemerkungen gekürzt werden.

### 1.2. Abgrenzung....

Der Absatz kann falsch verstanden werden, bzw. wir befürchten eine u.E. falsche Praxis mit Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug.

Die absolut gehaltene Aussage, unselbständige und vor allem hoheitliche Tätigkeiten seien nicht unternehmerisch steht im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers. Es ist richtig, dass die Mittelflüsse in jedem Fall als Nicht-Entgelt zu behandeln sind und nicht der Steuer unterliegen. Soweit sie aber im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit des Anwalts erfolgen, berechtigen sie zum Vorsteuerabzug. Nicht richtig ist somit die Aussage, dass diese Nicht-Entgelte in jedem Fall nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen; mit dieser Generalisierung würde das alte Recht weitergeführt, welches die altrechtlichen "hoheitlichen Leistungen" als ausgenommene Leistungen betrachtete; dies ist nicht der Wille des Gesetzgebers (vgl. Baumgartner/Clavadetscher/Kocher, Vom alten zum neuen Mehrwertsteuergesetz, Langenthal, 2010, §4 Rz. 34 und §7 Rz 49-51).

Als problematisch sehen wir vor allem folgende Tätigkeiten an, die u.E. zum Vorsteuerabzug berechtigen,

- Tätigkeit als Sachwalter
- Tätigkeit als a.o. Konkursverwalter
- Tätigkeit als Schiedsrichter
- Tätigkeit als Verwaltungsrat, wenn die Entschädigung mit Mehrwertsteuer verrechnet wird.

### Nach 1.2. vor 1.3 Kostenvorschüsse

Bei Anwälten wesentlich ist die mehrwertsteuerliche Erfassung der Kostenvorschüsse auch bei Steuerpflichtigen, welche nach vereinbarten Entgelten abrechnen.

### 1.3 Bezugssteuer

Hier wären Beispiele für mögliche Dienstleistungen wertvoll

- Bezug von Gutachten von ausländischen Anwaltsbüros
- Bezug von Übersetzungen von Übersetzern im Ausland

## 2. Ort der Dienstleistung

Wir schlagen vor, die Absätze anders zu gliedern und zu ergänzen:

Absatz 1: Bei Leistungen von Beratern, .... Ort seines üblichen Aufenthaltes massgebend.

Absatz 2: Ist der Leistungsempfänger im Inland domiziliert ..... sind sie nicht steuerbar.

Absatz 3: Diese Ortsbestimmung umfasst im Sinne einer Auffangregel alle Dienstleistungen, deren Ort sich nicht nach einer besonderen Ortsbestimmungsregel gemäss Artikel 8 Absatz 2 MWStG richtet:

- Am Ort der Liegenschaft gilt die Leistung erbracht bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien und/oder Grundstücken wie namentlich der Verwaltung oder Schätzung sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Bestellung von dinglichen Rechten. Dazu gehören aber nicht (und unterliegen nach der Auffangregel dem Empfängerortprinzip) die Beratung beim Kauf, die Vermietung oder die Prozessführung einschliesslich vor Mietgerichten für solche Objekte sowie das Einholen von Erwerbsbewilligungen;
- Am letzten Wohnsitz des Erblassers gilt die Leistung erbracht für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Willensvollstreckungsmandaten.

### **3. 1. 2. Lemma .. (mit einem gemeinsamen Sekretariat)**

ist unklar. Der Unterschied zum 1. Lemma wird nicht ersichtlich. Entweder fehlt eine Verweisung oder es gibt keinen Unterschied zum ersten Lemma.

### **3.1. 5. Lemma: Bilden die Anwälte/Notare eine im Handelsregister eingetragene Gesellschaft**

ist diese ... einzutragen. (Rest streichen)

Begründung: was danach folgt, ist wieder ein Fall der vorangehenden Lemmas.

### **3.3 Gemeinschaftliche Abrechnung**

Grundsätzlich begrüssen wir die klare Aufteilung in drei Fälle

- a) ein Anwalt verrechnet alle Infrastruktur weiter
- b) Vorgesellschaft als Steuersubjekt
- c) Vorgesellschaft – das nicht Steuersubjekt ist

Für die beiden ersten Fälle würden wir einen Hinweis darauf begrüssen, dass und unter welchen Bedingungen die Mietkosten ohne Mehrwertsteuer weiterverrechnet werden dürfen.

Ferner würden wir einen Hinweis auf die Möglichkeit der Weiterverrechnung von Versicherungen ohne Mehrwertsteuer (Haftplichtversicherung) gemäss MWSt-Info 15 begrüssen.

Zu beachten ist ferner, dass (neu) über Art. 28 Abs. 4 MWSTG der Vorsteuerabzug auch bei einer blossen Weiterreichung der (unkorrekt adressierten) Rechnung geltend gemacht werden kann.

### **3.3 Stellvertretung**

Wir empfehlen, die Stellvertretung unter einer eigenen Ziffer zu führen. Jetzt wird nicht klar, ob der Hinweis im letzten Absatz (In derartigen Fällen....) sich nur auf die Stellvertretung oder auf alle Fälle gemeinschaftlicher Abrechnung bezieht.

## **4. Bemessungsgrundlage/Klientengelder**

Anwälte kennen Klientengelder. Im Text erscheinen die Begriffe "anvertraute Gelder" und "durchlaufende Posten". Keines ist Bestandteil der Bemessungsgrundlage, die Begriffe sind aber zu klären und abzugrenzen.

## **5. Anforderungen an die Rechnungsstellung**

U.E. stellen die gesetzlichen Anforderungen an die Rechnung zivilrechtliche Normen dar, die ein Steuerpflichtiger vom andern fordern kann. Sie bilden nicht Grundlage für eine Praxisanforderung der EStV. Absatz 1 von Ziffer 5 der MWSt-Info gibt diese Sicht korrekt wieder.

### **5. Abs. 2, Anforderungen für Rechnungen ins Ausland**

Die Anforderungen sollten u.E. auf eine Empfehlung reduziert werden, um die Mehrwertsteuerfreiheit beweisen zu können. Begründung: siehe 5. Anforderungen an die Rechnungsstellung.

## **6. Berufsgeheimnis**

Bemerkung: Die korrekte Anwendung des Berufsgeheimnisses hat häufig zu Fragen geführt. Es hat sich gezeigt, dass eine einfache Weisung nicht geeignet ist, das Problem zu lösen. Da die Adressaten Rechtsanwälte sind, ist es aber zumutbar, die Grundsätze zu nennen und die Lösungen flexibler zu lassen. Wir haben uns erlaubt, einen Textvorschlag zu entwerfen:

Die Rechtsanwälte unterliegen einem gesetzlichen Berufsgeheimnis. Trotzdem haben sie die Beweislast dafür zu tragen, dass bestimmte Umsätze zufolge der Art der Dienstleistung oder des Orts des Sitzes bzw. Wohnsitzes des Dienstleistungsempfängers nicht der MWSt unterliegen. Umgekehrt haben die Steuerbehörden anlässlich einer Kontrolle die Vollständigkeit der verbuchten und der MWSt unterliegenden Umsätze zu überprüfen. Dem Berufsgeheimnis unterliegen nur Mandate, die im Rahmen von typischen, berufsspezifischen Leistungen der Rechtsanwälte liegen. Nicht dazu gehört typischerweise die Vermögensverwaltung.

In diesem Spannungsfeld haben die Rechtsanwälte bei einer Kontrolle alle Informationen auf den Rechnungen und in der Buchhaltung unlesbar zu machen, welche eine Identifikation des Mandanten erlauben. Dazu gehört primär der vollständige Name, die Adresse, oft die Art der Dienstleistung und vereinzelt auch der Ort des Dienstleistungsempfängers. Der Rechtsanwalt hat zu entscheiden, ob er bei einer Dienstleistung, welche für die MWSt einen sog. Nicht-Umsatz darstellt, die Art der Dienstleistung, und, sofern die Dienstleistung für einen Empfänger im Ausland erbracht wurde, den Ort und/oder das Land sichtbar lassen kann. Für mehrwertsteuerpflichtige Umsätze müssen weder Ort noch Art der Dienstleistung auf der Rechnung lesbar sein. Allerdings müssen die Rechnungen durch geeignete Codierung weiterhin mit den Einträgen in der Buchhaltung abgestimmt werden können.

Gerne hoffen wir, dass unseren Überlegungen und Argumenten Beachtung geschenkt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Schweizerischen Anwaltsverband:

Avv. Brenno Brunoni  
Präsident